



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/13-PMVD/2021

15. März 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2021 unter der Nr. 5019/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Österreichischen Bundesheeres im Jahr 2020“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2020 gab es 55 Assistenzanforderungen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH). Davon wurden 14 Anforderungen gemäß §2 Abs. 1 lit. b WG 2001 auf sicherheitspolizeiliche Assistenz und 41 Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 auf Katastrophenassistenz gestellt. Im Bereich der sicherheitspolizeilichen Assistenzen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie lag das Schwergewicht in der Unterstützung der Durchführung von Grenzkontrollen sowie im Schutz kritischer Infrastruktur. Die Aufgabenbereiche im Rahmen der Katastrophenassistenzeinsätze lagen neben Löschwassereinsätzen zur Waldbrandbekämpfung, Personentransporten einschließlich Verwundetentransporten unter Verwendung von Luftfahrzeugen, vor allem in der Unterstützung bei der Bewältigung der COVID-19 Pandemie. Hierbei insbesondere in Unterstützungen in den Bereichen Contact-Tracing, Dienst in der COVID-19 Service-Hotline sowie der Vorbereitung und Durchführung von Massentestungen.

Zu 2:

Im Jahr 2020 wurden 55 Assistenzeinsätze geleistet. Im Einzelnen verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

- Grenzkontrollen: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001
Dauer: seit dem Jahr 2016 (ein Einsatz)
Personaleinsatz: durchschnittlich waren 915 Soldaten im Einsatz.
Gesamtauszahlungen: 38.173.434,91 Euro
Kostenträger: Die Grundkosten trägt das ÖBH, Mehraufwendungen, die im Assistenzeinsatz anfallen, die anfordernde Behörde (siehe zu 4).

Im Rahmen der nachstehenden Assistenzeinsatztitel waren insgesamt 13 Einsätze zu verzeichnen:

- Botschaftsbewachungen: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001

Dauer: März bis Juli und Oktober bis Dezember 2020

Personaleinsatz: durchschnittlich waren in den Zeiträumen März bis Juli und Oktober 161 Soldaten sowie im November und Dezember 195 Soldaten im Einsatz.

Gesamtauszahlungen: 3.000.892,58 Euro

Kostenträger: siehe zu 4.

- COVID-19: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001

Dauer: März bis Juli und Oktober bis Dezember 2020

Personaleinsatz: durchschnittlich waren 661 Soldaten im Einsatz

Gesamtauszahlungen: 13.502.868,90 Euro

Kostenträger: siehe zu 4.

Im Rahmen der nachstehenden Assistenzeinsatztitel waren insgesamt 41 Einsätze zu verzeichnen.

- COVID-19 Einsatz für Gesundheitsbehörde; Fiebermessung, Contact-Tracing in den Bundesländern: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001

Dauer: März bis Dezember 2020

Personaleinsatz: durchschnittlich waren 69 Soldaten im Einsatz

Gesamtauszahlungen: 12.840.078,85 Euro

Kostenträger: siehe zu 4.

- COVID-19 Massentestungen in den Bundesländern: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001

Dauer: Dezember 2020

Personaleinsatz: durchschnittlich waren 1.452 Soldaten im Einsatz

Gesamtauszahlungen: 63,7 Mio. Euro. Der Betrag betrifft nur die Beschaffung der Antigen-Tests, Personalkosten werden erst ein bis zwei Monate später ausbezahlt.

Kostenträger: siehe zu 4.

- Katastrophenhilfe: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001

Durchschnittlich waren 194 Soldaten eingesetzt

Kosten wurden vom ÖBH getragen

Zu 3:

Da die Bearbeitungen für das 4. Quartal 2020 noch nicht abgeschlossen sind, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung hinsichtlich der Unterstützungsleistungen nur bis zum 3. Quartal möglich ist:

- Allgemeine Unterstützungsleistungen des ÖBH:

Dauer: Jänner bis September 2020.

Anzahl: 154 Unterstützungsleistungen.

Anforderungsgründe: Durchführung von Pionierleistungen, Beistellung von Heeresgut und Personalbeistellung zu unterschiedlichsten Tätigkeiten für Dritte, wie etwa Brückenbau.

Personaleinsatz: 10.309 Personen (Soldaten und Zivilbedienstete).

Gesamtkosten: 6.777.515,94 Euro.

Die Kostenträger waren Bundes- und Landesdienststellen sowie zivile Leistungsempfänger.

- COVID-19 Unterstützungsleistungen des ÖBH:

Dauer: Jänner bis Dezember 2020.

Anzahl: 471 Unterstützungsleistungen, davon 431 im Rahmen der Schutzmaskenprüfungen.

Anforderungsgründe waren Anregungen zu logistischen Leistungen, Durchführung von Transportaufgaben bzw. technischen Leistungen.

Personaleinsatz: 15.085 Personen (Soldaten und Zivilbedienstete).

Gesamtkosten: 4.271.329,37 Euro.

Die Kostenträger waren Bundes- und Landesdienststellen sowie zivile Leistungsempfänger.

Zu 4 und 5:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Assistenzleistungen:

- Grenzkontrollen: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001

- Gesamtauszahlungen: 38.173.434,91 Euro
- Durch Bindungsaufhebung in voller Höhe refundiert, somit 100 %.

- Botschaftsbewachungen: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001

- Gesamtauszahlungen: 3.000.892,58 Euro
- Aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 2.346.082,71 Euro refundiert, das entspricht 78,20 %.

- COVID-19: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001

- Gesamtauszahlungen: 13.502.868,90 Euro
- Aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 13.301.700,16 Euro refundiert, das entspricht 98,5 %.

- COVID-19 Fiebermessung, Contact-Tracing: Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit c WG 2001

- Gesamtauszahlungen: 12.840.078,85 Euro
- Aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 9.351.600,00 Euro refundiert, das entspricht 72,80 %.

- COVID-19 Massentestungen Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit c WG 2001

- Gesamtauszahlungen: 63,7 Mio. Euro Der Betrag betrifft nur die Beschaffung der Antigen-Tests, Personalkosten werden erst ein bis zwei Monate später ausbezahlt.
- Aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in voller Höhe refundiert, somit 100 %.

Unterstützungsleistungen:

Im Hinblick darauf, dass das ÖBH im Jahr 2020 insgesamt 625 Unterstützungsleistungen erbracht hat, die im Sinne der Fragestellung händisch ausgewertet werden müssten, ersuche ich um Verständnis, dass eine detaillierte Beantwortung auf Grund des damit verbundenen, überaus hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwands nicht möglich ist.

Zu 6:

Hiezu ist festzuhalten, dass das BMLV für alle Assistenzeinsätze die „Grundkosten“ zu tragen hat, die nicht durch den Assistenzeinsatz verursacht werden. Dies betrifft sowohl den Personalaufwand als auch den Sachaufwand. Diese Vorgehensweise ergibt sich auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9507), wonach nur die Mehrauf-

wendungen, die im konkreten Assistenzeinsatz anfallen, vom BMLV an die anfordernde Behörde verrechnet werden dürfen. Dies sind beispielsweise für das Personal die Einsatzzulage bzw. bei den Sachaufwendungen Verpflegung, Anmietung von Unterkünften bzw. von Gefechtsständen bei zivilen Vermietern. Alle Auszahlungen müssen jedoch „Mehraufwendungen“ im Zuge des Assistenzeinsatzes sein. Daher können etwa die Grundbezüge des Personals nicht an die anfordernden Stellen verrechnet werden.

Zum Assistenzeinsatz Grenzkontrollen ist anzumerken, dass die Budgetmittel dafür bereits im Bundesvoranschlag des BMLV (UG 14) berücksichtigt wurden, jedoch nur nach tatsächlicher Leistungserbringung, somit im Nachhinein, vom BMLV über Antrag beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) angesprochen werden können. Darüber ist festzuhalten, dass Anträge auf Refundierung für erbrachte Leistungen, die vom COVID-Krisenbewältigungsfonds rückerstattet werden, nur bis 4. Dezember 2020 eingegbracht werden konnten. Dies betrifft die Assistenzeinsätze im Rahmen der Botschaftsbewachungen nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 und die Assistenzeinsätze zu COVID-19 nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 in den Zeiträumen März bis Juli und November bis Dezember 2020. Für Unterstützungsleistungen werden Kostensätze des BMLV für die Berechnung der Refundierungen herangezogen. Im Übrigen verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Mag. Klaudia Tanner

